

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 14.12.2012

am

Donnerstag, 22. November 2012, 17.00 Uhr,

findet die 11. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Holzbauweise bei öffentlichen Bauten;**
Vorstellung der Fa. Cree
3. **Stadthalle Cham;**
Festlegung Raumprogramm und Wettbewerbskosten
4. **„Barrierefreies Wohnen am Stadtpark“;**
Vorstellung der Planung und Beschlussfassung über die Ausführung
5. **Neugestaltung Steinmarkt;**
Vorstellung der Planung und Beschlussfassung über die Ausführung
6. **Landeswettbewerb 2013 „Jugend musiziert“ in Cham;**
Antrag auf Bezuschussung der Veranstaltung
7. **Vollzug der Gemeindeordnung (GO);**
Neubesetzung des Bauausschusses
8. **Vollzug des Ortsrechts**
 - 8.1 **Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Cham**
 - 8.2 **Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham**
9. **Anfragen**

Nr. 185: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 186: **Holzbauweise bei öffentlichen Bauten;**
Vorstellung der Fa. Cree

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 187: **Stadthalle Cham;**
Festlegung Raumprogramm und Wettbewerbskosten

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Das vorgelegte Raumprogramm für den Neubau der Stadthalle Cham vom 14.11.2012 wird für den begrenzt offenen Realisierungswettbewerb nach RPW mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren freigegeben.
Dabei soll der Saal incl. Nebenräume als Bauabschnitt 1 und der Tagungsbereich mit Restauration als Bauabschnitt 2 geführt werden.
Nach dem Wettbewerb kann entschieden werden, ob der Bauabschnitt 2 in zeitlichem Abstand, sofort oder gar nicht umgesetzt wird.
In die Auslobung wird aufgenommen, dass für bestimmte Kostengruppen (Kostengruppen 300 und 400) eine Deckelung auf 8,4 Mio. € vorgegeben wird.
Die daraus resultierenden Kosten für den Wettbewerb in Höhe von 204.000 € werden genehmigt.

Nr. 188: **Neugestaltung des Steinmarktes;**
Vorstellung der Planung und Beschlussfassung über die Ausführung

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Neugestaltung des Steinmarktes wird als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung – wo erforderlich – zu optimieren.
Die Errichtung eines Brunnens wird befürwortet.
Auf die Anlieger werden die Straße fiktiv in Asphalt und die Gehwege, Parkplätze und Mehrzweckflächen fiktiv in Betonplattenausführung umgelegt.
Bei der Regierung der Oberpfalz ist ein entsprechender Förderantrag auf Städtebaufördermittel zu stellen.

Nr. 189: **Barrierefreies Wohnen am Stadtpark;**
Vorstellung der Planung und Beschlussfassung über die Ausführung

Mit **8:10** Stimmen wurde folgender Beschluss abgelehnt:

Mit der vorgestellten Planung für die Baumaßnahme „Barrierefreies Wohnen am Stadtpark“ besteht Einverständnis.
Die Gesamtkosten in Höhe von 3.078.000 € werden genehmigt und in den Haushalten 2013 und 2014 eingestellt.

Nr. 190: **Landeswettbewerb „Jugend musiziert 2013“ in Cham;**
Antrag auf Bezuschussung der Veranstaltung

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Landeswettbewerb „Jugend musiziert 2013“ wird mit einem Betrag von 6.000 € bar unterstützt.

Darüber hinaus werden für die Bewirtung von Jurymitgliedern und Organisatoren bis zu max. 1.000 € zur Verfügung gestellt.

**Nr. 191: Vollzug der Gemeindeordnung;
Neubesetzung des Bau-, Wohnungs- und Verkehrsausschusses**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Bau-, Wohnungs- und Verkehrsausschuss	
Mitglied	Vertreter
Vorsitz: Erste Bürgermeisterin Karin Bucher	
Michael Daiminger	Josef Blaha
Herbert Dankerl	Klaus Hofbauer
Josef Griesbeck	Josef Blaha
Edi Hochmuth	Manfred Hruby
Thomas Kager	Dr. Karl Vetter
Günther Lommer	Christa Strohmeier-Heller
Josef Nerf	Karlheinz Frank
Josef Rädlinger	Maria Bauer
Uli Reitmeier	Karl-Heinz Hampel
Anton Schmaderer	Karl-Heinz Hampel
Franz Summerer	Alois Weindl
Thomas Zitzmann	Georg Kuchenreuter

**Nr. 192: Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung steht jedermann zu.
- 2) Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort notwendig. Die/Der Nutzerin/Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder, s. Abs. 2) und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleihung und auf Verlangen vorzuzeigen.

- 2) Ausnahme bei der Übertragbarkeit ist der Familienausweis, der dann für die ganze Familie gültig ist.
- 3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Sorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek erforderlich.
- 4) Ein Ausweisverlust sowie jede Adress- oder Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der Benutzungsberechtigung zurückzugeben. Bestehende Verbindlichkeiten erlöschen dadurch nicht.
Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die/der Nutzerin/Nutzer.
- 6) Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt die/der Nutzerin/Nutzer diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung an und stimmt der Speicherung seiner Daten für interne Zwecke zu. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 3 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können
 - a. Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Kinder-CD's **bis zu vier Wochen**,
 - b. Computerspiele **bis zu zwei Wochen** sowie
 - c. CD's und DVD's **bis zu einer Woche**ausgeliehen werden.
- 2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises kann von Personen über 18 Jahren ein iPad für die Dauer des Aufenthaltes in der Bibliothek ausgeliehen werden. Beim Verlassen des Gebäudes ist das Gerät wieder abzugeben.
- 3) Ausgeliehene Medien sind ohne Aufforderung fristgerecht zurückzugeben.
- 4) In Ausnahmefällen kann die Leihzeit verkürzt werden. Präsenzbestände (s. iPad) werden nicht verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist vor deren Ablauf ist auf Antrag möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- 5) Die Anzahl der Entleihungen ist pro Person auf 20 Medien beschränkt. Mit Besitz des Familienbibliotheksausweis ist die Anzahl unbegrenzt.
- 6) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- 7) Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Behandlung des Stadtbibliothekseigentums und Haftung

- 1) Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen Geräte (iPad und PCs) sowie die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie

vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, etc.) zu bewahren.

- 2) Bei der Ausgabe hat sich die/der Nutzerin/Nutzer zu vergewissern, dass die Medien in ordnungsgemäßen Zustand sind und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- 3) Die/Der Nutzerin/Nutzer haftet bei Verlust und Beschädigung sowie anderen Veränderungen der Medien. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den zur Wiederherstellung notwendigen Kosten, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4) Die/Der Nutzerin/Nutzer haftet bei Benutzung des iPad`s für Seiteninhalte, deren Aufruf strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
- 5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzer durch den Gebrauch der Medien (auch defekten) erleidet (z.B. Infizierung des PC´s durch einen Virus).

§ 5 Bayerischer Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Entgeltregelung

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die aktuelle Fassung der Gebührenordnung sowie Änderungen selbiger werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 7 Hausordnung

- 1) Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht gestört werden.
- 2) Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die die/der Nutzerin/Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Stadtbibliothek Cham vom 28. März 2003 außer Kraft.

Nr. 193: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Stadtbibliothek Cham**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Cham.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

Benutzungsgebühr jährlich	
Familien	25,00 €
Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten	8,00 €
Benutzungsgebühr monatlich	
Für 1 Person	3,00 €
Schutzgebühr	
Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	8,00 €
Versäumnisgebühren	
Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.	
Bücher, Zeitschriften, Hörbücher und Kinder-CD je angefangene Woche und Medium	1,00 €
CD, DVD und Computerspiele pro Tag und Medieneinheit	1,50 €
Bearbeitungsgebühr für Rechnungstellung	5,00 €
Vorbestellungen je Vorgang	1,00 €
Fernleihe je Medium	
Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) Schüler und Studenten	2,00 €
sonstige Benutzer	4,00 €
Anfertigen von Kopien	
Je angefangene 20 Seiten	2,00 €

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entleihe bzw. der Vorbestellung der Medien und wird mit der Abholung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Benutzungsordnung mit Entgeltregelung für die Stadtbibliothek Cham vom 28. März 2003 außer Kraft.

Nr. 194: **Tektur des Herrn Hans Gietl zur Umnutzung der Teilflächen „Imbiss“, „Flur“ und „Laden-Autogalerie“ in einen Bau- und Heimwerkermarkt auf dem Grundstück Flst.Nr. 388 Gmkg. Altenmarkt, Rodinger Str. 22**

Mit 17:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Tektur des Herrn Hans Gietl zur Umnutzung der Teilflächen „Imbiss“, „Flur“ und „Laden-Autogalerie“ in einen Bau- und Heimwerkermarkt auf dem Grundstück Flst.Nr. 388 Gmkg. Altenmarkt, Rodinger Str. 22, wird zugestimmt.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet der Satzung über eine Veränderungssperre „Regental-Center“ vom 28.03.2011. Das Einvernehmen zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB wird für einen Bau- und Heimwerkermarkt mit einer Verkaufsfläche von 855,34 m² erteilt.

Nr. 195: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.